

Verlagsförderung für Kärntner Verlage | Richtlinien 2018

Das Land Kärnten gewährt auf Grundlage des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2002 idgF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) und vorliegender Förderrichtlinien nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel Subventionen an Verlage.

Diese Förderrichtlinien berücksichtigen die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 (im Folgenden: AGVO).

1. Förderziele

Das Land Kärnten hat im Interesse des Landes und seiner Bewohner kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben.

Mit der in diesen Richtlinien geregelten Verlagsförderung des Landes Kärnten sollen in Kärnten ansässige Verlage unterstützt werden, die

- einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der sprachlichen sowie kulturellen Realität des Landes leisten und
- mit ihrer Arbeit und durch ihr qualitativ hochstehendes Programm in den Bereichen Belletristik, Essayistik oder Sachbücher aus Zeit- und Kulturgeschichte, bildender Kunst, Architektur, Musik oder Design dazu beitragen, das kulturelle Schaffen in Kärnten regional und/oder überregional sichtbar zu machen.

Das Land Kärnten geht davon aus, dass die Verlage die handelsüblichen Bedingungen (v.a. betreffend Honorarhöhe und -abrechnung sowie in urheberrechtlichen Angelegenheiten) und vertraglichen Normen, insbesondere gegenüber den verpflichteten Autor/-innen einhalten und mit diesen einen fairen Umgang pflegen.

2. Kriterien für die Förderung

- 2.1. Beim antragstellenden Verlag muss es sich um ein professionelles Verlagsunternehmen mit funktionsfähigem Vollbetrieb handeln. Der Verlag muss eine mindestens dreijährige Verlagstätigkeit nachweisen können und zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Kärnten haben (Art. 1 Abs. 5 lit. a AGVO). Im vierten Jahr seines Bestehens ist ein Ansuchen möglich.
- 2.2. Der Verlag bringt kontinuierlich ein qualitätsvolles Verlagsprogramm auf den Markt und muss mindestens in den letzten drei Jahren vor dem Ansuchen sowie für das laufende Jahr eine jährliche Mindestanzahl an Neuerscheinungen von fünf Publikationen pro Jahr (davon drei belletristische Publikationen) nachweisen können.
- 2.3. Der Verlag widmet sich laufend und nachhaltig der Betreuung von Autor/-innen, insbesondere und jedenfalls durch die Organisation von Veranstaltungen wie Buchpräsentationen und Lesungen in Kärnten.
- 2.4. Der Verlag verfügt über professionelle Strukturen in Bewerbung, Verbreitung und Vertrieb: gedruckte Verlagskataloge, Verlagsauslieferungen im deutschsprachigen Raum, geeignete Vertriebssysteme und die Teilnahme an Buchmessen mit eigenem Messestand.
- 2.5. Der Verlag beschäftigt seit mindestens drei Jahren wenigstens eine/-n sozial-versicherte/-n Mitarbeiter/-in. Dies gilt auch für das Ansuchen des laufenden Jahres.

3. Europarechtliche Vorgaben (AGVO)

- 3.1. Von einer Förderung ausgeschlossen sind gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- 3.2. Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Z. 18 AGVO.
- 3.3. Gemäß der in Art. 8 AGVO geregelten Kumulierungsvorschriften sind hinsichtlich der in Art. 4 AGVO festgelegten Anmeldeschwellen und der in Art. 53 AGVO festgelegten Beihilfemaximalintensitäten die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen.

4. Fördergegenstand/Förderbare Kosten

- 4.1. Förderbare Kosten sind:
 - Autor/innen-Honorare
 - Kosten für professionelles Textlektorat
 - Übersetzungskosten
 - Kosten für besondere grafische Gestaltung (z.B. Cover, Layout)
 - Kosten für Vertriebsmaßnahmen wie insbesondere Buchpräsentationen und Lesungen sowie die Teilnahme an Buchmessen oder anderen literarischen Veranstaltungen
 - Kosten für die Verlagsauslieferung
- 4.2. Nicht förderbar sind: Druckkosten

5. Förderung

- 5.1. Als Berechnungsgrundlage für die jeweilige Förderung wird nachstehend angeführter Aufteilungsschlüssel herangezogen; Basis ist die Anzahl der erfüllten Kriterien:
Die Kriterien 2.1. und 2.2. müssen jedenfalls erfüllt werden = Faktor 0,4
Pro zusätzlicher Erfüllung der Kriterien 2.3., 2.4. oder 2.5. erhöht sich der Faktor um 0,2 bzw. bei 50%iger Erfüllung um 0,1.
Werden alle Kriterien 2.1. – 2.5. erfüllt = Faktor 1.
- 5.2. Die Errechnung der konkreten maximalen Fördersumme erfolgt anteilig zu der für die Verlagsförderung im jeweiligen Kalenderjahr vorhandenen Gesamtfördersumme.
Die für die Verlagsförderung zur Verfügung stehende Gesamtfördersumme beträgt für das Jahr 2018 € 50.000,--.
- 5.3. Auf die Gewährung einer Verlagsförderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Ausschluss von Förderung

- 6.1. Verlage, die nicht mindestens die Kriterien 2.1. und 2.2. erfüllen, wie insbesondere Druckkostenzuschuss- bzw. Selbstkosten-/Selbstzahlerverlage und dergleichen, können nicht über die Verlagsförderung nach diesen Richtlinien gefördert werden. Für diese besteht die Möglichkeit, um Einzeltitelförderung nach den Kärntner Kulturförderungsrichtlinien (K-KFördRL) anzusuchen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Einzeltitelförderung besteht nicht.
- 6.2. Im Falle der Gewährung einer Verlagsförderung für Kärntner Verlage ist für jenes Kalenderjahr, in welchem diese zuerkannt wird, die Gewährung einer Einzeltitelförderung aus Kulturförderungsmitteln bei Erfüllung der allgemeinen Förderkriterien an diese Verlage nur für maximal zwei Publikationen mit besonderem Kärnten-Bezug, gegeben durch die Person des Autors/der Autorin und/oder die Thematik, möglich (gemäß K-KFördRL). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Einzeltitelförderung besteht nicht.

- 6.3. Publikationen, die in einem Verlag erscheinen, der bereits die Verlagsförderung für Kärntner Verlage erhält, können aus Kulturförderungsmitteln grundsätzlich nicht gesondert gefördert werden. Bildbände aus dem Bereich bildender Kunst oder Architektur sind davon nicht betroffen.
- 6.4. Buchankäufe sind nicht Bestandteil der Verlagsförderung für Kärntner Verlage.¹

7. Antragstellung und Verfahren

- 7.1. Der Förderantrag muss vor Beginn des zu fördernden Vorhabens gestellt werden.
- 7.2. Förderansuchen sind mit dem vollständig ausgefüllten und unterfertigten Förderantragsformular für Kulturförderungen zu richten an:
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport
Unterabteilung Kunst und Kultur
Burggasse 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Email: abt6.kultur@ktn.gv.at
- 7.3. Die Einreichfrist für das Jahr 2018 endet am **30. April 2018**.
- 7.4. Die Abwicklung der Subvention sowie Art und Umfang der Förderungen erfolgt im Übrigen nach dem K-KFördG 2001 und seinen Besonderen Bestimmungen in § 5. Die Regelung der Auszahlungsmodalität (z.B. Gesamtbetrag oder Teilzahlungen, Zahlungstermin) bleibt dem Land Kärnten als Förderungsgeber vorbehalten.

8. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- 8.1. Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt durch die Vorlage einer vollständigen und rechnerisch nachvollziehbaren **Abrechnung** der **gewährten Subvention** unter Anschluss geeigneter urkundlicher Nachweise über die ausschließliche widmungsgemäße Verwendung dieser Subvention, insbesondere:
- Originalrechnungen und Einzahlungsbelege (z.B.: Autor/-innen-Honorare, Lektoratskosten, Übersetzungskosten)
 - Gehaltsauszahlung bzw. Entgeltnachweis des/der beim jeweiligen Verlag beschäftigten Mitarbeiters/-in;
 - Ausgabennachweis für Maßnahmen des Vertriebssystems, der Verlagsauslieferung sowie der Autor/-innen-Betreuung (z.B.: Kosten für Messestand an Buchmessen, Kosten für Veranstaltungen, Lesungen, Buchpräsentationen).
- 8.2. Das Signet bzw. Logo "Land Kärnten Kultur" ist als Nachweis der Förderung durch das Land Kärnten auf allen in Zusammenhang mit der Förderung stehenden Publikationen sowie auf der Homepage des Verlags auszuweisen und im Zuge des Verwendungsnachweises durch die Einbringung geeigneter Belegexemplare (drei Buchpublikationen, Werbemittel wie Plakate, Einladungen, Programme, etc.) nachzuweisen.
- 8.3. Im Zusammenhang mit der Verlagsförderung stehende, öffentlich zugängliche Veranstaltungen in Kärnten, die vom jeweiligen Verlag selbst organisiert und durchgeführt werden (z.B. Lesungen) sind unter <http://veranstaltungen.kaernten.at/> einzutragen.
- 8.4. Wenn bei der Erbringung des Verwendungsnachweises nicht nachgewiesen werden kann, dass alle erforderlichen Kriterien erfüllt worden sind, (z.B. die Herausgabe der erforderlichen Mindestanzahl an Neuerscheinungen ist nicht möglich gewesen) hat eine (anteilige) Rückzahlung der Förderung samt 6% Zinsen zu erfolgen. Eine Verlagsförderung im unmittelbar darauf folgenden Jahr ist dann nicht möglich.

¹ Buchankäufe unterliegen dem Erlass der Landesamtsdirektion, Zahl: 01-ALLG-26/6-2013, wonach die Anschaffung von „Sachpreisen etc.“ ab sofort in den Zuständigkeitsbereich der Landesamtsdirektion fällt.

8.5. Die Verpflichtung des Landes Kärnten zur Auszahlung einer bereits zugesagten Verlagssubvention als Ganzes oder in Teilbeträgen erlischt ab dem Tag der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Subventionswerbers, im Falle der Konkurseröffnung sowie im Falle der Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens.

8.6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des K-KFördG 2001.

9. Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF., zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Im Übrigen wird auf § 19 K-KFördG 2001 verwiesen.

10. Evaluierung

Nach Ablauf des Kalenderjahres 2018 erfolgt eine Gesamtevaluierung der nach diesen Richtlinien erfolgten Förderungsvergabe auf Basis der dabei erhobenen Daten (z.B. Anzahl der geförderten Verlage, Anzahl der geförderten Buchprojekte, -präsentationen etc.) Das Evaluierungsergebnis soll als Entscheidungsgrundlage für die künftige Verlagsförderung des Landes dienen.